

Hausordnung Philippusstift Essen

Liebe Patient:innen, liebe Besucher:innen,
in unserer Klinik treffen täglich viele Menschen zusammen – Patient:innen mit zum Teil schwerwiegenden Erkrankungen und Beschwerden; Mitarbeiter:innen, die einen verantwortungsvollen und oftmals sehr anstrengenden Dienst verrichten, sowie eine Vielzahl von Besucher:innen, die den für eine:n Patient:in wichtigen Kontakt zu seinem vertrauten Lebensbereich aufrechterhalten.
Diese Hausordnung stellt dabei unser verbindliches Regelwerk dar, welches die Basis für ein rücksichtsvolles und störungsfreies Miteinander sein soll, um den unterschiedlichen Erfordernissen aller Personengruppen, die sich im Philippusstift Essen begegnen, gerecht zu werden.

§1 Verbindlichkeit

Das Philippusstift Essen ist ein Krankenhaus und dient zuallererst der Behandlung der Patient:innen. Die Bestimmungen der Hausordnung sind für alle Patient:innen mit der Aufnahme in das Krankenhaus verbindlich.
Für Besucher:innen und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Krankenhausgeländes verbindlich.

§2 Besuchszeiten

Besucher:innen mit Symptomen, die auf eine akut ansteckende Erkrankung hinweisen (Magen-Darm, Grippe, Bronchitis, ...), dürfen das Krankenhaus nicht ohne vorherige Rücksprache mit der Station betreten.

Besuchszeiten allgemein täglich: 14:00–20:00 Uhr

**Besuchszeiten psychiatrische Stationen: D1: 09:00–19:00 Uhr,
D2 (Akutstation): Besuch außerhalb der Therapien jederzeit möglich bis 20:00 Uhr,
D3: 09:00–20:00 Uhr**

E0, E1, E2: Besuch außerhalb der Therapien jederzeit möglich bis 20:00 Uhr

Achten Sie auf eine moderate Besuchsdauer sowie eine angemessene Anzahl an Besucher:innen je Patient:in. Als Richtwert gelten hier zwei Besucher:innen je Patient:in.

Auf den Intensivstationen und bei infektiösen Patient:innen sind Besuche nur in Absprache mit dem Pflegepersonal oder entsprechend der jeweiligen Bereichsvorgaben möglich. Bitte leisten Sie den Anweisungen der Mitarbeitenden des Philippusstift Essen Folge. Für spezifische Anliegen ist vorher mit dem pflegerischen Personal der Station oder des jeweiligen Bereiches zu kommunizieren.

Kinder unter 12 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Auf Intensivstationen und bei erhöhter Ansteckungsgefahr ist Kindern der Besuch untersagt.

Nachtruhe ist in einem Krankenhaus eine wesentliche Voraussetzung für den Genesungsprozess aller Patient:innen. Bitte beachten Sie daher die tägliche Ruhezeit ab 20 Uhr. Besucher:innen sollen somit spätestens um 20 Uhr die Klinik verlassen. Im Einzelfall können Besuche weiter eingeschränkt werden.

§3 Sauberkeit und Ordnung

Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind pfleglich und schonend zu behandeln. Abfälle sind nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Bei fahrlässiger Beschädigung oder mutwilliger Zerstörung entsteht Schadensersatzanspruch. Diebstahl wird strafrechtlich verfolgt.

Aus hygienischen Gründen ist sowohl das Mitbringen als auch das Füttern von Tieren aus Fenstern oder von Balkonen aus nicht gestattet.

Bitte melden Sie vorhandene oder sich abzeichnende Schäden den Mitarbeiter:innen. Das Verschieben und / oder Entfernen von krankenhauseigenen Gegenständen ist nicht gestattet.

§4 Rauchen und Brandschutz

Rauchen (sowie das Benutzen von vergleichbaren Produkten wie z.B. elektrischen Zigaretten) ist auf dem gesamten Krankenhausgelände, insbesondere in den Gebäuden, grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hiervon bestehen nur in dem eigens für das Rauchen freigegebenen und gekennzeichneten Bereich auf dem Außengelände. Das Abbrennen von offenem Licht (z.B. Kerzen) ist auf dem gesamten Krankenhausgelände untersagt.

Rundfunk- und Fernsehempfang wird allen Patient:innen als Service angeboten; das Aufstellen privater Elektrogeräte ist aus sicherheitstechnischen Gründen nicht gestattet. Ausgenommen von dieser Regelung sind elektronische Kommunikationsmittel wie Mobiltelefon, Tablets oder Notebooks ebenso wie medizinisch notwendige Geräte.

§5 Alkohol, Drogen, Gewalt und Waffen

Alkohol oder Drogen:

Der Konsum von Alkohol oder nicht verordneten Drogen ist während des Aufenthaltes untersagt und ist ein vorzeitiger Entlassungsgrund.

Gewalt und Waffen:

Gewalt in jedweder Form (z.B. verbal in Form von Drohungen oder körperlich) wird nicht toleriert und führt zur vorzeitigen Entlassung.

Über den Abbruch der Heilbehandlung erfolgt eine entsprechende Information an den Kostenträger.

Waffen aller Arten (z.B. Schuss-, Schlag- und Stichwaffen) sind auf dem Gelände des Philippusstift Essen verboten.

Das Philippusstift Essen möchte allen Personengruppen in seinem Haus ein sicheres Umfeld bieten. Bei Nichtbefolgung und / oder Zu widerhandlung gegen unsere Hausregeln behalten wir uns vor, zu warwarnen und in Folge unser Hausrecht (s. §9) mit Aussprechung und Durchsetzung von Hausverboten auszuüben.

§6 Verlassen der Station

Patient:innen werden gebeten, außerhalb des Krankenzimmers einen Bademantel, Haus- oder Freizeitkleidung zu tragen. Bei einem Aufenthalt in der Eingangshalle und außerhalb des Krankenhausgebäudes ist Straßenkleidung zu tragen.

Patient:innen werden gebeten, beim Verlassen der Station das Pflegepersonal zu benachrichtigen. Bitte beachten Sie, dass bei Verlassen des Krankenhausgeländes kein Versicherungsschutz mehr besteht. Während der Nachtruhe und während der Visitenzeiten ist der Aufenthalt auf dem Zimmer vorgesehen. Das Betreten anderer Krankenzimmer ist untersagt.

§7 Handynutzung

Bei der Benutzung von Handys, Tablets oder anderer Geräte ist darauf zu achten, die Genesung anderer Patient:innen nicht zu stören, z.B. durch lautstarkes oder andauerndes Telefonieren.

§8 Parken

Das Parken auf dem Krankenhausgelände ist nur auf dem Krankenhausparkplatz an der Hülsmannstraße gestattet, mit Ausnahme der gekennzeichneten Flächen. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

§9 Hausrecht

Die Geschäftsführung und die von ihr beauftragten Personen üben das Hausrecht aus. Die Geschäftsführung des Philippusstift Essen hat alle leitenden Mitarbeitenden des Philippusstift Essen ermächtigt, bei Verstößen gegen die Hausordnung ein Hausverbot auszusprechen. Die Ermächtigung umfasst ggf. auch den beauftragten Sicherheitsdienst.

Bei groben oder nachhaltigen Verstößen gegen die Hausordnung oder gegenüber Anweisungen des Krankenhauspersonals muss mit der vorzeitigen Entlassung und einem Hausverbot gerechnet werden. Mit dem Hausverbot verknüpft ist das Verbot, das Gelände des Krankenhauses zu betreten. Im Falle eines Verstoßes gegen das Hausverbot sind die Mitarbeitenden des Philippusstift Essen sowie der ggf. beauftragte Sicherheitsdienst ermächtigt, das Hausverbot direkt und sofort durchzusetzen.

§10 Haftung

Das Krankenhaus ist ein offenes Gebäude. Bitte achten Sie deshalb selbständig auf Ihre Sachen, Geld und Wertgegenstände. Wir können keine Haftung übernehmen.

§11 Sonstiges

Film-, Funk- und Fotoaufnahmen im Krankenhausbereich sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Geschäftsführung gestattet.

Glücks- und Kartenspiele mit Geldeinsatz sind nicht gestattet. Werbe- und Verkaufsaktivitäten sind untersagt.

§12 Beschwerden

Beschwerden über die Nichteinhaltung der Hausordnung sind an unsere Mitarbeiter:innen zu richten und werden an die entsprechenden Stellen weitergeleitet.